

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Versammlungsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 21.12.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 10.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des WAZV Bode-Wipper vom 16.12.2014) zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 30.06.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Zahl „1,15“ durch die Zahl „1,30“ und die Zahl „1,23“ durch die Zahl „1,39“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundgebühr

(1) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß § 3 wird eine Grundgebühr in Höhe von monatlich 8,25 € (netto), 8,83 € (brutto) je wirtschaftlicher Einheit erhoben.

- a) Als wirtschaftliche Einheit gilt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken jede in sich abgeschlossene tatsächliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Wohnung). Hierzu gehört, dass diese Räume zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen selbständigen Zugang aufweisen und über notwendige Nebenräume wie Küche oder Kochnische und Toilette mit Waschgelegenheit verfügen.
- b) Als eine wirtschaftliche Einheit gilt auch ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus/ Bungalow bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser/ Bungalows auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, gilt jedes Wochenendhaus/ jeder Bungalow als eine wirtschaftliche Einheit.
- c) Bei nicht zu Wohnzwecken bzw. zu erholungszwecken genutzten Grundstücken werden die wirtschaftlichen Einheiten (WE) wie folgt ermittelt:

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- Ladenlokal je angefangene 500 m ²	1 WE
- Werkstatt, Büro, Lager je	1 WE
- Anwalt, Arzt, Architekten, Steuerberater und sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren	1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder	1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder	1 WE

Schulen

- Schulen bis 100 Kinder	2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder	1 WE

Sportstätten

- Sportstätte	1 WE
- Clubhaus	1 WE
- Hallenbad je angefangene 100 m ³ Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich)	1 WE

Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze	1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze	1 WE

- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen
je angefangene 20 Betten 1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser,
je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten 1 WE
- je angefangene 5 Appartements 1 WE

Gewerbe, Industrie, Einkaufseinrichtungen, Bürohäuser

- Tankstelle 1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage 2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb für den häuslichen Bereich
nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich
für den betrieblichen Teil, jedoch nur, wenn Abwasser
eingeleitet wird 1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industrie-
betriebe, Rathäuser, Bürohäuser bis 5.000 m² je
angefangene 500 m² Geschossfläche 1 WE
- für die 5.000 m² übersteigende Fläche je angefangene
1.000 m² Geschossfläche 1 WE
- von Feuerwehr genutztes Grundstück 1 WE

(2) Ist im Einzelfall die Bestimmung der Wirtschaftseinheiten für die gewerblichen Einrichtungen nach dieser Regelung nicht möglich, werden für die Ermittlung die dafür zutreffenden ATV-Vorschriften herangezogen.

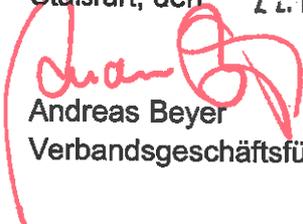
(3) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so sind die sich für die jeweilige Nutzungsart nach Abs. (1) ergebenden Grundgebühren zu addieren.“

3. In § 10 lit. f) wird die Zahl „3,19“ durch die Zahl „3,70“, die Zahl „3,80“ durch die Zahl „4,40“, die Zahl „7,73“ durch die Zahl „8,57“, die Zahl „9,20“ durch die Zahl „10,20“, die Zahl „12,02“ durch die Zahl „15,46“ und die die Zahl „14,30“ durch die Zahl „18,40“ ersetzt.

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 22. DEZ. 2023


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

